

der wahrscheinlich missverstandenen Vorlage¹ ins D. H. II. 519 gekommene 'impresius' geht in die DD. H. III. und V. über, obwohl die echten Diplome dieser Herrscher sicherlich bessere Lesarten boten. Nimmt man die früher² erwähnte stilistische Liebhaberei hinzu, so erscheint die Annahme berechtigt, dass die Nachzeichnungen der drei Heinrichsdiplome, der Privilegien Viktors II. und Alexanders II. und der beiden Urkunden Bischof Adalfreds — n. 4 darf jetzt ohne Bedenken hinzugerechnet werden — unter gemeinsamer Leitung hergestellt wurden. Bei allen Stücken standen echte Vorlagen zur Verfügung, die man mit mehr oder weniger engem Anschluss benutzte.

Noch deutlicher aber tritt der Zusammenhang der Nachzeichnungen bei einer sachlichen Kritik der Stücke zu Tage. — Wir beginnen mit dem jüngeren Privileg Adalfreds. In n. 5 verkündet der Bischof, er habe das Domstift eingerichtet. Das scheint zu Widersprüchen zu führen. Denn die *canonica* bestand schon lange³. Zur Zeit Adalfreds kann nur die strengere Regel, für die in Italien besonders Petrus Damiani kämpfte⁴, eingeführt sein. Dann aber ist die feindliche Haltung des Reformators Petrus gegen unsern Bischof nicht recht begreiflich⁵. Und hat Adalfred das Recht, von sich zu sagen: '*canonicam obnixius constituimus*', wie durfte dann sein Nachfolger Lambert im Jahre 1065 (Sav. n. 65) — die Originalität der Urkunde schliesst jeden Zweifel aus — behaupten: '*canonicam nostro tempore nostroque studio congregatam atque canonico more ordinatam*'? Hinzu kommt, dass sich die Bulle Viktors II. für die Bologneser Domherren von ihrer Vorlage, dem Privileg desselben Papstes für Ferrara, durch den Zusatz in der Inscriptio: '*(canonici) regulariter viventes*' und etwas weiter unten: '*canonico iure viventes*' unterscheidet. Dennoch, meine ich, darf wegen dieser sich ergebenden Schwierigkeiten nicht der Stab über die Bischofsurkunde gebrochen werden. Schon 1062 erfolgte eine Schenkung an die '*canonica regularis s. Bon. ecclesie*'⁶. Bestreitet man nun dem Adalfred den Titel eines Reformators des Domkapitels, weist man das Werk dem Lambert zu, dann muss dieser schon 1062 Bischof

1) Vgl. MG. DD. III, 669, Anm. c. 2) S. 550 oben. 3) Das zeigt die Bulle Johanns XIII. J.-L. 3714. 4) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 57; Ph. Schneider, Die Entwicklung des bischöflichen Domkapitels S. 47. 5) Vgl. Bresslau, Jahrbücher Konrads II. II, 185; Dresdner, Kulturgesch. der italienischen Geistlichkeit S. 346, Anm. 5. 6) Sav. n. 61. Orig. Bol. St.-A. Dem. S. Pietro I. n. 10.